

**Baker  
McKenzie.**

# Daten als Ware

Rechtliche Rahmenbedingungen der  
schönen neue digitale Welt

Lecture Series, 6. Oktober 2017

RA Dr. Lukas Feiler, SSCP CIPP/E





# 1

## Datenschutzrecht als Handlungsschranke

# Datenschutzrecht neu ab 25. Mai 2018

---

- Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU bringt ab 25. Mai 2018
  - Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder 4% des weltweiten Konzernumsatzes (was auch immer mehr ist)
  - Haftung für immaterielle Schäden und „Sammelklagen“
- Verpflichtender Risiko-basierter Compliance-Ansatz (Risiken der Betroffenen)
- Tatsächlicher Risiko-basierter Compliance-Ansatz (Risiken für das Unternehmen)



# 2

## Daten als Gegenleistung der Nutzer

# „Gratis“-Dienste im Internet

---

- Viele „Gratis“-Angebote im Internet setzen Zustimmung zur Datenerhebung voraus (z.B. Gewinnspiel)
- Zustimmung nur gültig, wenn sie „frei“ ist
- Grds nicht „frei“, wenn
  - die Durchführung eines Vertrages von Zustimmung zur Datenverarbeitung abhängig gemacht wird und
  - die Datenverarbeitung für die Vertragserfüllung nicht erforderlich ist
- Stehen die datengestützten Geschäftsmodelle auf dem Spiel?
  - Die Einwilligung kann für die Vertragserfüllung (wirtschaftlich) notwendig sein
  - Alternativ anbieten:
    - keine Gebühr + datenschutzrechtliche Einwilligung oder
    - angemessene Gebühr



# 3

## Vom Wert der Daten

# Big Data – Realität und Mythos – 1/2

---

- Big Data ist gekennzeichnet durch:
  - Die automatisierte Analyse (Data Mining) von
  - idR unstrukturierten
  - großen Datenmengen
- Datenquellen
  - Intelligente Messgeräte, Intelligente Fahrzeuge, ...
  - Bestehende ERP-Systeme (CRM, SCM, Accounting, ...)
  - Betriebliche Korrespondenz & Protokolldaten aller Art
  - Social Media
  - Geo-Location Daten

# Big Data – Realität und Mythos – 2/2

---

- Anwendungsgebiete von Big Data
  - Analyse und „Vorhersage“ des Kundenverhaltens
    - Personenbezogene Werbung
    - Preisdifferenzierung
  - Optimierung betrieblicher Prozesse
    - zB Planung des Personalbedarfs
    - Risiko- und Finanzmanagement



# Fortschreitende Anwendbarkeit des Datenschutzrechts

---

- „Datenschutzrecht betrifft uns nicht, da alle Daten ohnedies anonymisiert sind“
- Tücken der Anonymisierung
  - Wenn Personenbezug hergestellt werden kann, gilt Datenschutzrecht!
  - Echte Anonymisierung ist schwierig (zB AOL-Suchanfragen)

# Herausforderungen durch sich wandelnde Verarbeitungszwecke

---

- Altes Modell: Daten löschen, sobald nicht mehr benötigt
  - Um Speicherplatz zu sparen und Sicherheitsrisiken zu eliminieren
- Neues Modell: Daten aufheben
  - Zusätzlicher Speicherplatz kostet praktisch nichts mehr
  - uU finden sich neue Verwendungsmöglichkeiten für die Daten
  - Konflikt mit dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung

# Automatisierte Entscheidungen & Profiling nach der DSGVO

---

- Verbot von automat. Entscheidungen & Profiling, wenn
  - rechtliche Wirkungen od.
  - erhebliche Beeinträchtigung für Betroffene
- Zulässig wenn (Art 22 Abs 2 DSGVO)
  - für Vertragsabschluss oder -Erfüllung erforderlich
  - von nationalem Recht gedeckt
  - ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person
- Zusätzliche Schranken
  - Betroffene kann Standpunkts darlegen & Entscheidung anfechten
  - Information über verwendete Logik und Auswirkungen der E.

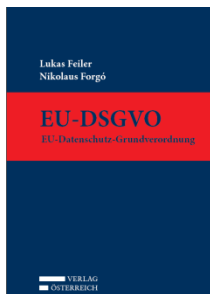
# Baker McKenzie.



**Dr. Lukas Feiler, SSCP CIPP/E**  
Senior Associate  
Leiter des Teams für IT-Recht in Wien

Schottenring 25  
1010 Vienna

T: +43 1 24 250  
[lukas.feiler@bakermckenzie.com](mailto:lukas.feiler@bakermckenzie.com)



**Lukas Feiler** ist Co-Autor des ersten österreichischen Kommentars zur Datenschutz-Grundverordnung und begleitet Unternehmen auf [www.digitalwave.at](http://www.digitalwave.at) bei der digitalen Transformation

[www.bakermckenzie.com](http://www.bakermckenzie.com)

Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International, einem Verein nach dem Recht der Schweiz mit weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften und kooperiert mit Baker & McKenzie Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.